



Daten ebenfalls verfügbar unter  
[wirkungsmonitoring.gv.at](https://www.wirkungsmonitoring.gv.at)

2022

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2021

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundeskanzleramt**



## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschef Mag. Christian Kemperle  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at)

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10  
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2022  
Grafiken: Iekton Grafik & Web development  
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, Trennerseite 296/297);  
HBF/Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter [oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen](http://oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen) zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:  
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per Email an [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).

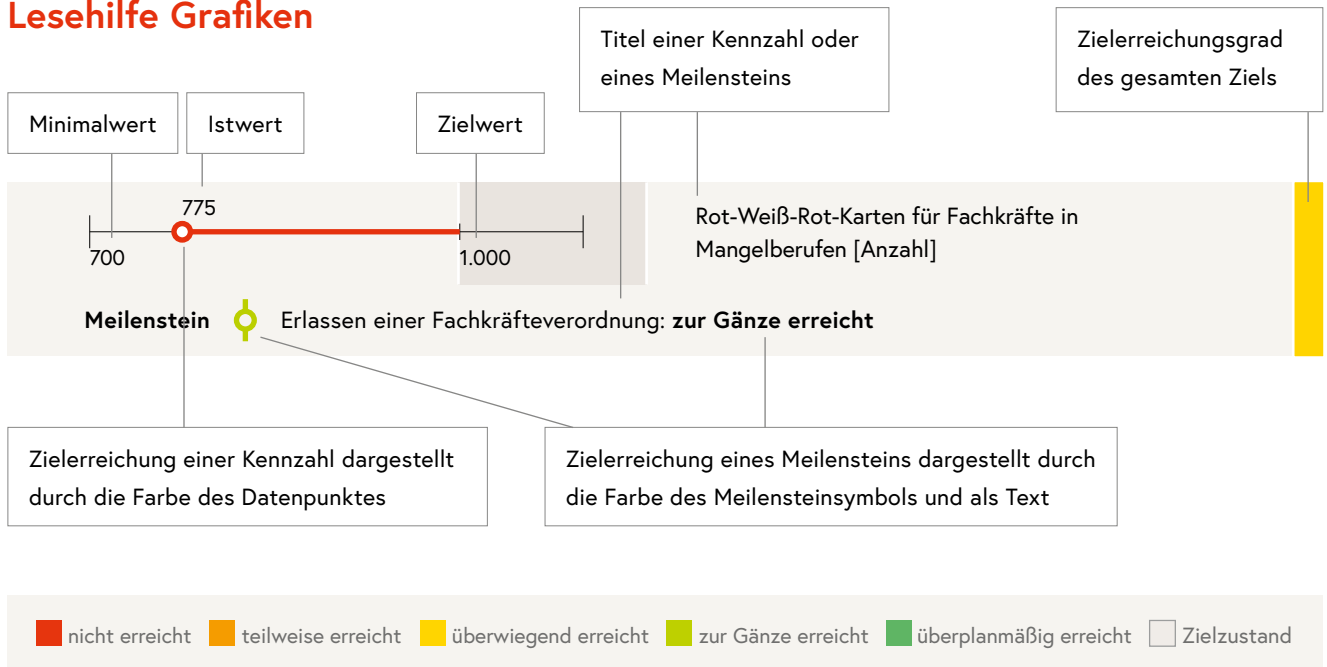
**ISBN: 978-3-903097-44-5**

# 3 Lesehilfe und Legende

## Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für Bürger:innen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

## Lesehilfe Grafiken





# Bundeskanzleramt

UG 10 – Bundeskanzleramt



# Integrationsgesetz



**Finanzjahr** 2017

**Vorhabensart** (§) Bundesgesetz

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Integrationsgesetz werden wesentliche Elemente des Nationalen Aktionsplans Integration und des 50-Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich in eine gesetzliche Form gegossen. Das gegenständliche Vorhaben trägt zur Erreichung folgender Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG, Agenda 2030) bei: 4.6, 4.7, 4.a, 5.1.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMEIA-UG 12-W3:

Erwirken von Integrationsmaßnahmen für ein gesellschaftlich vielfältiges Zusammenleben von rechtmäßig in Österreich aufhältigen MigrantInnen mit der Aufnahmegesellschaft, wobei besonders eine eigenverantwortliche und auch aktive Teilnahme am öffentlichen Leben gefördert und gefordert wird, sowie eine auf Sachlichkeit orientierte Verstärkung des Integrationsverständnisses gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen ist

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

**(Bundesvoranschlag)**

2017-BMEIA-GB12.02-M4:

Förderung der sprachlichen (Deutsch als Fundament), der beruflichen und der gesellschaftlichen Integration (Werte und Engagement für Österreich)

## Problemdefinition

Integration ist eine Querschnittsmaterie. Integrationspolitisch relevante Maßnahmen werden derzeit von einer Vielzahl von AkteurenInnen – Bundesministerien, anderen Gebietskörperschaften, Interessensvertretungen und zivilgesellschaftlichen Institutionen – realisiert. Die verstärkte Zuwanderung von Personen mit Fluchthintergrund im Jahre 2015 und die daran anschließende Vielfalt an integrationspolitischen Aktivitäten haben die Unübersichtlichkeit und Fragmentierung der Integration deutlich sichtbar gemacht. Diese Vielfalt kann zu Doppelgleisigkeiten und zum ineffizienten Einsatz öffentlicher Mittel führen, da bisher eine gesetzliche Grundlage für das Angebot systematisierter und institutionsübergreifender Integrationsmaßnahmen fehlt.

2015 war Österreich von den größten Fluchtbewegungen seit dem Zerfall Jugoslawiens 1991–1992 betroffen. Diese hohe Anzahl an Geflohenen stellt Österreich vor große Integrationsherausforderungen, die sich deutlich von jenen der Flüchtlingszuwanderung der vergangenen Jahre unterscheiden. Diese Personen gilt es rasch in die österreichische Gesellschaft zu integrieren.

Das Integrationsgesetz zielt daher zum einen darauf ab, das Verhältnis zwischen der Republik und rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft im Rahmen der Integration zu regeln. Österreich stellt eine Vielfalt von Integrationsmaßnahmen für die einzelnen Personengruppen und deren erfolgreichen Integrationsprozess zur Verfügung. Dabei handelt es sich insbesondere um Maßnahmen in den Bereichen Sprache und Werte – zwei Grundpfeiler für einen gelingenden Integrationsprozess. All diese Maßnahmen zielen auf den raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt und damit auf das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit ab, die die zentralen Schlüssel für eine gelingende Integration sind. Für einen wechselseitigen Prozess bedarf es neben dem Angebot an Integrationsmaßnahmen der aktiven Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe und die erfolgreiche Absolvierung der angebotenen Maßnahmen.

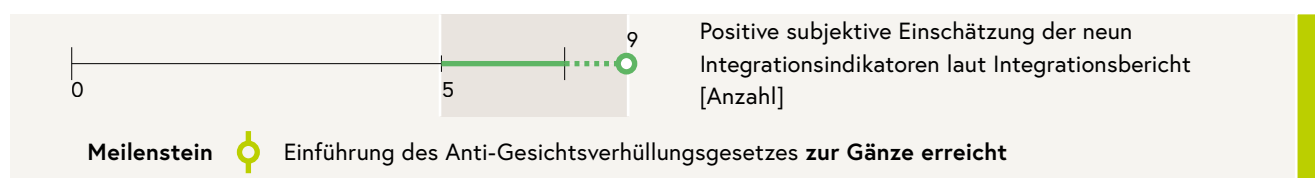
Zum anderen verfolgt das Integrationsgesetz den Zweck, eine Grundlage für eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit zu schaffen und die Zuständigkeiten im Bereich der Sprach- und Orientierungsmaßnahmen für rechtmäßig in Österreich aufhältige Personen ohne Staatsbürgerschaft zu klären, um den Rahmen für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen in der Integrationsarbeit festzulegen.

Integration als wechselseitiger Prozess, der auch gegenseitige Wertschätzung und Respekt erfordert, beruht zudem wesentlich auf persönlicher Interaktion. Die Ermöglichung zwischenmenschlicher Interaktion ist eine wesentliche Funktionsbedingung für ein friedliches Zusammenleben in einem demokratischen Rechtsstaat und für die Teilhabe an der Gesellschaft. Das Erkennen des Anderen bzw. dessen Gesichts bildet dafür eine notwendige Voraussetzung. Um dies sicherzustellen, wird ein Gesichtsverhüllungsverbot an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden eingeführt. Um dem Verbot Wirksamkeit zu verleihen, kann eine Übertretung mit Organstrafverfügung geahndet werden.

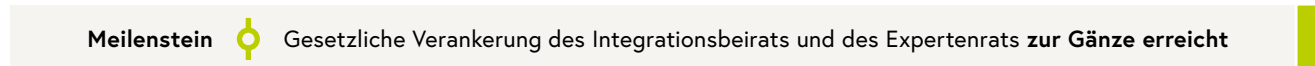
Gemäß § 82 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, etwa bei Verteilaktionen, grundsätzlich eine Bewilligung erforderlich. Bei der Prüfung eines Antrags auf Bewilligung wurden bisher nur die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse berücksichtigt. Künftig soll auch geprüft werden, ob der Zweck der Straßenbenützung gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstoßen könnte. Bei diesbezüglichen Bedenken sollen in Zukunft vor der Bewilligung die Sicherheitsbehörden verständigt und eine Stellungnahme der jeweiligen Landespolizeidirektion übermittelt werden.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ **Rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft**



**Ziel 2:** ■ **Gesetzliche Grundlagen für institutionelle Strukturen liegen vor**



## Maßnahmen

|  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Integration von rechtmäßig in Österreich aufhältigen Personen ohne österr. Staatsbürgerschaft | Beitrag zu Ziel 1 |
| 2. Festlegung eines durchgängigen Sprachfördermodells für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber                             | Beitrag zu Ziel 1 |
| 3. Verpflichtendes Angebot an Werte- und Orientierungskursen für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte ab vollendetem 15. Lebensjahr       | Beitrag zu Ziel 1 |
| 4. Schaffung einer bundesweit einheitlichen Integrationsprüfung für die Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung                        | Beitrag zu Ziel 1 |
| 5. Gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration und seiner Aufgaben   | Beitrag zu Ziel 2 |
| 6. Einführung eines umfassenden Integrationsmonitorings und Einrichtung einer Forschungskordinationsstelle                                 | Beitrag zu Ziel 2 |

## 7. Einführung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht bei Integrationsmaßnahmen

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

### Finanzielle Auswirkungen

| in Tsd. €                  | 2017    | 2018    | 2019    | 2020    | 2021    | Gesamt   |
|----------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| <b>Erträge</b>             | 0       | 0       | 0       | 0       | 0       | 0        |
| Plan                       | 0       | 0       | 0       | 0       | 0       | 0        |
| <b>Aufwendungen gesamt</b> | 13.536  | 21.622  | 16.252  | 38.078  | 57.956  | 147.444  |
| Plan                       | 11.481  | 43.859  | 34.877  | 26.952  | 26.955  | 144.124  |
| <b>Nettoergebnis</b>       | -13.536 | -21.622 | -16.252 | -38.078 | -57.956 | -147.444 |
| Plan                       | -11.481 | -43.859 | -34.877 | -26.952 | -26.955 | -144.124 |

### Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde für das Jahr 2017 mit Aufwänden von € 11,481 Mio.; 2018 mit Aufwänden von € 43,859 Mio., 2019 mit Aufwänden von € 34,877 Mio., 2020 mit Aufwänden von € 26,952 Mio. und 2021 mit Aufwänden von € 26,955 Mio. gerechnet. Für die Jahre 2017 bis 2021 wurde daher insgesamt mit Aufwänden von € 144,124 Mio. gerechnet. Tatsächlich sind im Jahr 2017 Aufwände von € 13,536 Mio., 2018 Aufwände von € 21,622 Mio., 2019 Aufwände von € 16,252 Mio., 2020 Aufwände von € 38,078 Mio. und 2021 Aufwände von € 57,956 Mio. angefallen. In den Jahren 2017 bis 2021 sind daher insgesamt Aufwände in Höhe von € 147,444 Mio. angefallen.

Die Abweichungen im Jahr 2017 ergaben sich vor allem aufgrund erhöhter Aufwände für Sprachfördermaßnahmen und Werte- und Orientierungskursen. Hintergrund war insbesondere eine steigende Anzahl an Statusgewährungen im Jahr 2017 gegenüber 2016. Die Abweichungen in den Jahren 2018 und 2019 waren auf geänderte Rahmenbedingungen, nämlich einerseits dem Wirksamwerden europäischer und inter-

nationaler Maßnahmen zur Reduzierung der Flüchtlingsströme und andererseits der Tatsache, dass ein Teil der Zielgruppe bereits während des laufenden Asylverfahrens Deutschkurse des BMI und der Bundesländer auf A1-Niveau absolviert hat, zurückzuführen. Weitere Abweichungen begründen sich durch eine kleinere Zielgruppe für die im Vorhaben angeführten Deutschkurse bzw. Sprachfördermaßnahmen infolge geringerer Asylantrags- und Anerkennungszahlen in den Jahren 2018 und 2019. Die Abweichungen in den Jahren 2020 und 2021 ergaben sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen infolge des Inkrafttretens der Novelle des § 4 IntG samt Ausweitung der Zuständigkeit für Deutschkurse bis inklusive B1-Niveau und den Auswirkungen des Erkenntnisses des VfGH 12.12.2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24. Hinsichtlich des Personalaufwands ist festzuhalten, dass die zusätzliche Planstelle im Bereich des Integrationsmonitorings und der Forschungs Koordinationsstelle – anders als geplant – nicht umgesetzt werden konnte.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

### Wirkungsdimensionen

#### Kinder und Jugend

Im Zeitpunkt der Evaluierung wurden 37,47% der Deutschkursplätze im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ von

Personen im Alter von unter 30 Jahren in Anspruch genommen; im Bereich der Werte- und Orientierungskurse wurden 57,40% der Kursplätze von Personen beansprucht, die unter 30 Jahren



alt waren (Quelle: Statistische Auswertungen des ÖIF für den Zeitraum 9.6.2017 bis 31.12.2021).

### **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

Im Zeitpunkt der Planung waren 25,68% der Teilnehmenden der Deutschkurse im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ und 20,58% der Teilnehmenden von Werte- und Orientierungskursen weiblich. Im Zeitpunkt der Evaluierung

waren – infolge der im Integrationsgesetz vorgesehenen Mitwirkungspflichten – 48,55% der Teilnehmenden der Deutschkurse des „Startpaket Deutsch & Integration“ und 40% der Teilnehmenden von Werte- und Orientierungskursen weiblich (Quelle: Statistische Auswertungen des ÖIF für den Zeitraum 9.6.2017 bis 31.12.2021). Den teilnehmenden Frauen wird durch diese Integrationsmaßnahmen eine aktive Teilhabe an der österreichischen Gesellschaft ermöglicht.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

### **Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

Ausgangspunkt des Vorhabens war die Verfolgung des Anliegens der erfolgreichen Integration von in Österreich aufhältigen Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Im Zeitpunkt der Planung des Vorhabens wurden in zahlreichen Gremien und Institutionen auf verschiedenen Verwaltungsebenen Integrationsmaßnahmen initiiert und umgesetzt, es fehlte aber eine klare gesetzliche Grundlage, die die Bereitstellung von systematisierten und institutionsübergreifenden Integrationsmaßnahmen ermöglicht hätte.

Im Hinblick auf die Ziele des gesamten Vorhabens ist festzuhalten, dass dieses einerseits das Ziel einer raschen und erfolgreichen Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft und andererseits der gesetzlichen Verankerung institutioneller Strukturen verfolgte.

Hinsichtlich der zum Ziel 1 vorgesehenen Zielzustände ist festzuhalten, dass die Auswertung der 9 verschiedenen subjektiven Einschätzungen des Indikators 25 des Statistisches Jahrbuch „Migration & Integration 2021“ der Statistik Austria zum Zeitpunkt der Evaluierung zeigt, dass das Ziel von 5 positiv bewerteten subjektiven Einschätzungen deutlich übertroffen wurde, insgesamt wurden nämlich sämtliche 9 subjektiven Einschätzungen positiv bewertet. Zum Zeitpunkt der Evaluierung war das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz in Kraft. Es soll die zwischenmenschliche Interaktion an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden für alle Personen ermöglichen und dadurch die Teilhabe an der Gesellschaft stärken. Demnach wurde auch dieser Zielzustand zur Gänze erreicht bzw. umgesetzt. Auch der zum Ziel 2 vorgesehene Zielzustand wurde zur Gänze umgesetzt, da sowohl die Tätigkeiten des Expertenrats für Integration (§§ 17 ff) als auch jene des Integrationsbeirats (§§ 19 ff)

im Integrationsgesetz umgesetzt wurden. Obwohl es sowohl im Hinblick auf die Maßnahme 2 als auch auf die Maßnahme 3 durch die Reduzierung der Asylantragszahlen aufgrund von europäischen und internationalen Maßnahmen und Kursunterbrechungen am Beginn der Covid-Pandemie zu Abweichungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Planung gekommen ist (siehe auch die Ausführungen oben bei „Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen“), konnten sowohl bei der Maßnahme 2, als auch bei der Maßnahme 3 die Zielzustände zur Gänze erreicht werden. Im Übrigen hatte das Vorhaben auch sehr positive Auswirkungen im Bereich der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, sowohl bei der Maßnahme 2 als auch bei der Maßnahme 3 konnte der Frauenanteil unter den Teilnehmenden gesteigert werden. Betreffend die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ ist positiv hervorzuheben, dass 37,47% der Deutschkursplätze (Maßnahme 2) und 57,40% der Werte- und Orientierungskurse (Maßnahme 3) von Personen im Alter von unter 30 Jahren beansprucht wurden.

Die bei den Maßnahmen 1, 4, 5, 6, und 7 normierten Zielzustände wurden mit Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gänze erfüllt.

Im Hinblick auf die Gesamtauswirkungen des Vorhabens sticht vor allem hervor, wie positiv sich das Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und der gesetzten Fördermaßnahmen im Bereich der Sprachförderung sowie der Vermittlung von Werte- und Orientierungswissen (siehe Maßnahmen 1, 2 und 3 im Einzelnen) auf die rasche und erfolgreiche Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen in die österreichische Gesellschaft ausgewirkt haben.

Die zur Umsetzung des Integrationsgesetzes eingesetzten Mittel (Finanzen und Personal) erreichten eine sehr positive Wirkung, da folgende Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden konnten:

92.336 Deutschkursplätze;  
94.498 Plätze in Werte- und Orientierungskursen inklusive  
Vertiefungskursen;  
63.094 unterzeichnete Integrationserklärungen.

Aus dem Integrationsbericht 2020 (siehe Seite 17) geht hervor, dass durch das im Integrationsgesetz verpflichtend vorgesehene Integrationsmonitoring das integrationsrelevante Datenmaterial erheblich erweitert wurde. Die umfassenderen Angaben schaffen Transparenz über die Wirksamkeit und Treffsicherheit von Integrationsmaßnahmen und eignen sich daher nach Meinung des Bundeskanzleramts als gute Ausgangsbasis, um die Integrationspolitik in Österreich weiterzuentwickeln. Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens mit „zur Gänze erreicht“ ist gerechtfertigt, da sämtliche Ziele des Vorhabens erreicht wurden. Die sieben erfolgreich umgesetzten Maßnahmen des Vorhabens waren nach Ansicht des Bundeskanzleramts sehr geeignet, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Das BKA beabsichtigt, bei künftigen Vorhaben im Zusammenhang mit dem Integrationsgesetz vermehrt auf Indikatoren zu setzen, welche die Wirkungen des Vorhabens auf die Zielgruppe messen. Die nunmehr evaluierte wirkungsorientierte Folgenabschätzung basiert größtenteils auf Indikatoren, die von Regelungsbestandteilen des Integrationsgesetzes abgeleitet wurden. Bereits mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes konnten diese Indikatoren erreicht werden.

#### **Weiterführende Informationen**

Integrationsbericht 2020

[www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3995f770-a9e7-4b5c-b3b6-4b965e1619a6/Integrationsbericht%202020\\_druckversion.pdf](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3995f770-a9e7-4b5c-b3b6-4b965e1619a6/Integrationsbericht%202020_druckversion.pdf)



